



Die Situation der Studierenden mit Behinderung und das Leitbild „Eine Hochschule für alle“

Vortrag auf der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften „Der Beitrag des Rehabilitationsrechts zur Umsetzung der BRK an den Hochschulen“ am 7. April 2011 in Halle

Gliederung

- I. Wandel im Hochschulsystem und das Konzept einer Hochschule für alle
- II. Entwicklung der Rahmenbedingungen für eine Hochschule für alle
- III. Neue Steuerungsinstrumente zur Sicherung chancengleicher Teilhabe Studierender mit Behinderung
- IV. Wandel im Hochschulsystem und Auswirkungen auf die Studierenden mit Behinderung
- V. Abschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgelöst durch die UN-BRK findet in der Öffentlichkeit eine intensive Debatte um inklusive Bildung statt. Sie beschränkt sich aber zumeist auf die Frage der inklusiven Schulbildung. Insofern gebührt der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften der Dank, mit dieser Tagung sozial- und rehabilitationsrechtliche Fragen einer inklusiven Hochschulbildung in den Fokus zu nehmen.

Dr. Christiane Schindler

Leiterin der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
des Deutschen Studentenwerks

Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030/29 77 27 60

schindler@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de/behinderung

I. Wandel im Hochschulsystem und das Konzept einer Hochschule für alle

Die Hochschullandschaft hat sich im Zuge des Bologna-Prozesses grundlegend verändert. Inzwischen sind mehr als 80% der Studiengänge auf die neue Bachelor-/Master-Studienstruktur umgestellt, über $\frac{3}{4}$ der Erstsemester sind bereits in den neuen Studiengängen eingeschrieben. Damit ist die wichtigste Strukturveränderung zur Herstellung eines Europäischen Hochschulraumes weitgehend abgeschlossen. Zunehmend rückt jetzt ein weiteres Ziel des Bologna-Prozesses in den Blick: die Verwirklichung der „sozialen Dimension“ der Hochschulbildung. Verwirklichung der sozialen Dimension der Hochschulbildung heißt:

- Die Zusammensetzung der Studierenden soll künftig die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegeln.
- Die Bildungseinrichtungen sollen ihr Angebot an den Belangen der einzelnen Studierendengruppen orientieren und ihnen Chancengleichheit ermöglichen.

Die Schlagworte dazu heißen „Diversity“ und „Diversity Management“. Hochschulen sind aufgefordert, den Blick für die Vielfalt der Studierenden zu schärfen, die Potentiale und Chancen darin zu erkennen und Unterschiede – anders als bisher -, nicht als Ausdruck von Defiziten sondern als Ressource wahrzunehmen.

Für die Gruppe der Studierenden mit Behinderung bedeutet dies, dass sich Hochschulen von einer Perspektive lösen müssen „in der Studierende mit Behinderungen als besondere Wesen mit spezifischen Mängeln empfunden und beschrieben werden. Sie müssen sich einer Perspektive zuwenden, in der Studierende mit Behinderungen nur eine von vielen Gruppen innerhalb der Hochschule darstellen, die sich durch besondere Erfahrungen, Lernmotivationen und Begabungen auszeichnet“¹, so Prof. Müller, Vizepräsident der HRK, auf einer Tagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks. Studierende mit Behinderung sind nur eine Gruppe in der nach Ethnien, Geschlechtern, sozialer Herkunft und Religionen sehr heterogen zusammengesetzten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

Die deutschen Hochschulen – so CHE und Stifterverband bei der Vorstellung ihres Projektes „Vielfalt als Chance“ - orientieren sich indes nach wie vor stark an einem idealtypischen „Normalstudierenden“, der jung ist, gleich nach dem Abitur zum Studium geht, in Vollzeit studiert, finanziell abgesichert und ohne familiäre Verpflichtungen ist und richten ihre Erwartungshaltung und ihre Lehrkonzeptionen an diesem Leitbild aus.²

¹ Wilfried Müller: Hochschulsystem im Wandel: Mehr Autonomie – mehr Verantwortung der Hochschulen für eine „Hochschule für Alle“ in: Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern - Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen. Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung am 2./3. September 2008 in Berlin – Dokumentation, Berlin 2008, S. 22/23, http://www.studentenwerke.de/pdf/Fachtagung_IBS_2008.pdf

² vgl. CHE NEWS vom 15.12.2009: „Vielfalt als Chance“ – Soziale Heterogenität der Studierenden steht im Fokus eines 2010 startenden Großprojekts. vgl. <http://www.che-consult.de/cms/?getObject=371&getNewsID=1059&getCB=398&getLang=de>

Prof. Müller konstatierte auf der bereits erwähnten Fachtagung der IBS: Die deutsche Hochschule hat bisher nicht sehr viele Erfahrungen im Umgang mit Vielfalt und Diversität. An den Hochschulen hat erst ein Lernprozess begonnen, die Vielfalt und Heterogenität der Erfahrungen, Begabungen und Motivationen der Lehrenden wie der Lernenden als Chance im Wettbewerb mit anderen Hochschulen zu begreifen. Die Hochschulen stünden „am Anfang eines langen Weges.“³

Noch beziehen sich Maßnahmen zur Umsetzung des Diversity-Konzepts an den Hochschulen vielfach auf den Bereich der Geschlechtergleichstellung. Zunehmend gelangen auch Studierendengruppen mit Migrationshintergrund oder aus sog. bildungsfernen Schichten in den Fokus. Studierende mit Behinderung werden erst vereinzelt in den Diversity-Projekten der Hochschulen oder hochschulübergreifenden Modellprojekten, wie z.B. dem Projekt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes "Diskriminierungsfreie Hochschule. Mit Vielfalt Wissen schaffen" berücksichtigt.

Die Interessenvertretungen der Studierenden mit Behinderungen haben unter dem Motto „Eine Hochschule für Alle“ schon frühzeitig die Forderung nach chancengleicher Teilhabe Studierender mit Behinderung an der Hochschulbildung aufgestellt. Ihr Grundsatz lautet:

- Studierende mit Behinderung müssen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung die Möglichkeit haben, an der gewünschten Hochschule das gewünschte Studienfach studieren zu können.
- Die Angebote der Hochschulen müssen barrierefrei zugänglich sein – das betrifft die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen ebenso wie die barrierefreie Zugänglichkeit der Lehrangebote.
- Zur Kompensation von Beeinträchtigungen sind qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie nachteilsausgleichende Regelungen in Studium und Prüfungen erforderlich.

Vor dem Hintergrund des Bologna-Reformprozesses hat das Bündnis barrierefreies Studium, dem u.a. Verbände Studierender mit Behinderung wie auch die IBS angehören ein Positionspapier „Auf dem Weg zu einer ‘Hochschule für Alle‘“ veröffentlicht, in dem die aktuellen Handlungsbedarfe skizziert und Bausteine für die Herstellung chancengleicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Hochschulbildung benannt werden.⁴

II. Entwicklung der Rahmenbedingungen einer Hochschule für alle

Die Lage der Studierenden mit Behinderung hat sich seit Beginn der 1980er Jahre erheblich verbessert. Wichtige Meilensteine sind u.a. das Hochschulrahmengesetz, die Empfehlung der Kultusministerkonferenz sowie die Schaffung der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Ländern sowie die Schaffung des SGB IX.

³ Wilfried Müller, a.a.O., S. 24

⁴ Bündnis barrierefreies Studium: Auf dem Weg zu einer „Hochschule für Alle“. Bausteine für die Herstellung chancengleicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Hochschulbildung. Ein Diskussionsbeitrag. März 2010
http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendniss_Barrierefreies_Studium_Hochschule_fuer_Alle.pdf

1. Hochschulrahmengesetz

Das Hochschulrahmengesetz wurde 1976 verabschiedet und machte es für die Hochschulen zur Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen.

2. Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK)

Ein weiterer Meilenstein war 1982 die Verabschiedung der Empfehlung der KMK „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“. Die Empfehlung benannte erstmalig umfassende Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung im Hochschulbereich.

Die KMK forderte die Hochschulen auf, Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu benennen. 1995 evaluierte die KMK die Umsetzung ihrer Empfehlung. Darin stellt sie fest, dass es bereits an fast allen Hochschulen Beauftragte für Behindertenfragen gibt, die Arbeitsmöglichkeiten jedoch vielerorts eingeschränkt sind. „Die Aufgabe kann vielfach nicht mit der notwendigen Durchsetzungskraft wahrgenommen werden, weil sie in Nebentätigkeit und ohne unterstützende Servicekapazität und Sachmittel erledigt werden muss.“⁵

An dieser Situation hat sich bis heute nicht viel geändert. Lediglich in acht Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland/Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) existieren Regelungen in den Hochschulgesetzen zur Bestellung eines oder einer Beauftragten für die Belange behinderter Studierender. Und nur das Hamburger Hochschulgesetz enthält auch eine Regelung, nach der den Beauftragten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen sind.⁶ Dabei wissen wir: Die Bedingungen sind an den Hochschulen besonders gut, wo es Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung gibt, die rechtlich gut in der Hochschule verankert sind und die mit entsprechenden Mitwirkungsrechten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind.

3. Gleichstellungs- und Sozialgesetzgebung

Die Rechte von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung wurden 1994 entscheidend durch das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ gestärkt. Bis dahin waren die Anliegen behinderter Menschen ausschließlich sozialrechtlich geschützt.

2001 erfolgte die Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Behindertenrechts in einem Sozialgesetzbuch, dem SGB IX. Mit der Einführung des SGB IX wurde ein moderner, sozialer Behinderungsbegriff formuliert. „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche, geistige oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate

5 Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK- Empfehlung "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995

<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06604>

6 Ein Überblick über die rechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern findet sich unter <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06405>

von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.⁷ Dieser Behinderungsbegriff schließt Menschen mit chronischer Krankheit, soweit diese zu einer Teilhabebeeinträchtigung führt, mit ein. Das SGB IX dokumentierte einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik: Nicht mehr fremdbestimmte Fürsorge sondern Selbstbestimmung galt als Leitmotiv für dieses Gesetz.

Zu den verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen gehört ebenfalls die Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) 2002 und in dessen Folge die Einführung von Behindertengleichstellungsgesetzen auf Länderebene. Eine zentrale Regelung in den Gleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern bezieht sich auf die Herstellung von Barrierefreiheit. Danach sind „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche (barrierefrei), wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“⁸

Im Zuge der Verabschiedung des BGG wurde das Hochschulrahmengesetz entsprechend weiterentwickelt. Die Hochschulen wurden verpflichtet, das Studium so zu gestalten, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Diese Regelung ist weitgehend in Landesrecht umgesetzt.

III. Neue Steuerungsinstrumente zur Sicherung chancengleicher Teilhabe Studierender mit Behinderung

Die Bemühungen um die Herstellung chancengleicher Bedingungen für Studierende mit Behinderung haben in den letzten Jahren durch drei Entwicklungen einen kräftigen Schub erhalten:

1. Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen

Die Verfahren zur Akkreditierung als neues System der Qualitätssicherung beziehen seit Ende 2007 die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung mit ein. Die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen wurden um die besonderen Belange behinderter Studierender erweitert. Danach dürften Studiengänge nur noch dann akkreditiert werden, wenn in den Studiengangskonzepten bezüglich der Zugangsvoraussetzungen, der Auswahlverfahren, der Studiengestaltung und der Prüfungen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen werden.

7 § 2 Abs. 1 SGB IX

8 § 4 BGG

2. Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“⁹

Fast genau vor zwei Jahren, im April 2009, haben die Hochschulen auf der Mitgliederversammlung der HRK eine Empfehlung zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit verabschiedet und das einstimmig!

Die Hochschulen erkennen darin an, dass

- die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung in den Hochschulen bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden,
- im Zuge von Bologna-Prozess und Föderalismusreform neue Barrieren und Benachteiligungen für Studierende mit Behinderungen entstanden sind

und bekennen sich zu ihrer Verantwortung, chancengleiche Studienbedingungen herzustellen.

Die Hochschulen haben einen Aktionsfahrplan verabredet, der zeitlich begrenzt ist. Innerhalb eines Jahres sollte mit den Expertinnen und Experten vor Ort geklärt werden, welche spezifischen Probleme es an der Hochschule gibt und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen einzuleiten sind. Die Umsetzung der Empfehlung soll 2012 evaluiert werden.

Es ist ein Novum, dass eine HRK-Empfehlung mit einer Selbstverpflichtung der Hochschulen, einem dezidierten Zeitplan zur Umsetzung und einer Evaluation verbunden worden ist. Hervorzuheben ist auch, dass Hochschulen auf den Dialog mit Expertinnen und Experten vor Ort setzen. Das sind in erster Linie die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung und die behinderten Studierenden selbst. Der alte Slogan der Behindertenbewegung „Nicht über uns ohne uns“ wird hier mit Leben erfüllt. Auch in die Erarbeitung der Empfehlung waren die Interessenvertretungen Studierender mit Behinderung wie auch die IBS beteiligt.

Die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt haben im Februar in Anknüpfung an die HRK-Empfehlung weiterreichende Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit an den Hochschulen beschlossen. Auf Beschluss der Landesrektorenkonferenz sollen künftig regelmäßige Kontrollen mit anschließender öffentlicher Berichterstattung die Umsetzung des gemeinsam ausgearbeiteten Handlungsprogramms sichern.

Nicht nur die Hochschulen, auch die Studentenwerke stellen sich den neuen Herausforderungen. Auf ihrer Mitgliederversammlung im Dezember 2010 haben die Studentenwerke den Beschluss „Eine Hochschule für alle – Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und HRK-Empfehlung“ gefasst. Sie verpflichteten sich darin, eine Bestandsaufnahme durchzuführen und zu prüfen, wie ihre Leistungsangebote die Belange der Studierenden mit Behinderung

⁹ Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK vom 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“, http://www.hrk.de/de/download/dateien/Entschliessung_HS_Alle.pdf

oder chronischer Krankheit berücksichtigen. Davon ausgehend sollen Strategien und notwendige Maßnahmen entwickelt werden, um bestehende Teilhabedefizite zu beseitigen.

3. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Gegenwärtig geht von der UN-BRK ein starker Impuls für die Verbesserung der chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Hochschulbildung aus. Die Konvention weist ausdrücklich darauf hin, dass das Menschenrecht auf Bildung den diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu Hochschulbildung und lebenslangem Lernen einschließt. Menschen mit Behinderung sollen ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können.

Als allgemeine Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung bestimmt die Konvention die Herstellung von Barrierefreiheit. Den Grundsatz der Barrierefreiheit ergänzt die Konvention im Bereich Hochschulbildung ausdrücklich um die Verpflichtung, „angemessene Vorkehrungen“ im Einzelfall zu gewähren. Angemessene Vorkehrungen können immer dann erforderlich werden, wenn bei Einhaltung der Standards der Barrierefreiheit im Einzelfall Barrieren identifiziert werden, die einer gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verweigerung solcher angemessenen Vorkehrungen erfüllt den Tatbestand der Diskriminierung - auch wenn das deutsche Recht einen solchen noch nicht kennt.

Das Handeln von Bund, Ländern und Hochschulen muss sich jetzt an diesen, durch die UN-BRK gesetzten Maßstäben messen. Zu prüfen ist u.a., inwieweit die Regelungen in den Hochschulgesetzen zur Sicherung der Teilhabe Studierender mit Behinderung den Anforderungen der UN-BRK gerecht werden.

Bund und Länder arbeiten gegenwärtig an Aktionsplänen zur Umsetzung der Konvention. Der erste Aktionsplan wurde in und für Rheinland-Pfalz entwickelt. In ihm sind auch Maßnahmen von Hochschulen und Studentenwerke enthalten.

IV. Wandel im Hochschulsystem und Auswirkungen auf die Studierenden mit Behinderung

Durch die Studienstruktur- sowie die Föderalismusreform sind vielfältige neue Barrieren für behinderte Studieninteressierte und Studierende entstanden.

1. Hochschulzugang

Mit der Einführung des zweistufigen Studiensystems und der Ausweitung der Hochschulautonomie hat sich die Situation im Bereich Bewerbung und Zulassung grundlegend geändert. Die ZVS – die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - wurde aufgelöst und damit auch die bis dahin bestehenden bundeseinheitlichen Zulassungsregelungen und -verfahren. Die Hochschulen können Studierende jetzt nach eigenen hochschulspezifischen Verfahren aufnehmen. Die Verantwortung für die Gestaltung

chancengerechter Bewerbungs- und Zulassungsverfahren liegt nun bei den Hochschulen selbst.

Und die Hochschulen wollen alle die Besten. Um sie zu bekommen, reicht ihnen eine Zulassung nach Durchschnittsnote nicht mehr aus. Sie haben neue Kriterien und Verfahren eingeführt:

- Neben der Hochschulzugangsberechtigung als allgemeiner Zugangsvoraussetzung werden in einigen Bachelor- und in den meisten Master-Studiengängen, so genannte besondere Zugangsvoraussetzungen wie z.B. berufspraktische Erfahrungen gefordert.
- Neben der Durchschnittsnote beeinflussen häufig zusätzliche Kriterien die Zulassungschancen. So werden z.B. Berufsausbildungen, berufliche oder Auslandserfahrungen mit Zusatzpunkten belohnt.
- Viele Hochschulen führen Eignungsfeststellungsverfahren, wie z.B. Prüfungen, Auswahlgespräche oder Tests durch.

Diese Veränderungen können Studieninteressierte mit Behinderung benachteiligen, weil sie auf Grund einer Behinderung oder deren Auswirkungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen oder Auswahlkriterien nicht in der vorgesehenen Weise erfüllen können oder im Rahmen des Verfahrens modifizierte Bedingungen benötigen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der starken Ausdifferenzierung der Studienganglandschaft. Dies kann dazu führen, dass in bestimmten Studiengängen die bestehenden Härtefallquoten nicht mehr ausreichen, um Studierende, die die Anforderungen als Härtefall grundsätzlich erfüllen, sofort zum Studium zuzulassen.

Um Chancengleichheit bei der Zulassung zu gewährleisten, müssen die entstanden Regelungslücken geschlossen werden. Im Einzelnen notwendig ist die

- Schaffung von Nachteilsausgleichsregelungen in Bezug auf besondere Zugangsvoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auswahlverfahren,
- Erhöhung der Härtefallquote für die Zulassung zu Bachelorstudiengängen,
- Einführung einer Härtefallquote oder aber entsprechender Nachteilsausgleichsregelungen bei der Zulassung zu Masterstudiengängen.

Die Länder und Hochschulen sind gefordert, entsprechende Regelungen in die Hochschulgesetze und die (Zulassungs-)Satzungen der Hochschulen aufzunehmen.

2. Studiengestaltung und Prüfungen

Die Einführung des zweistufigen Studiensystems geht einher mit

- einer Modularisierung und Standardisierung von Abläufen,
- verbindlichen Vorgaben zu Form und zeitlichem Ablauf des Studiums, wie z.B. der Reihenfolge von Modulen,
- engen Zeitfenstern für Prüfungen und Praktika,
- einem Leistungspunktesystem, dessen Bemessungsgrundlage der idealtypische Normalstudierende ist.

Für Studierende mit Behinderung sind die Vorgaben aufgrund der studienerschwerenden Auswirkungen der Behinderung oder aufgrund immer noch bestehender Barrieren im Hochschulbereich oftmals nicht zu erfüllen. Sie haben Schwierigkeiten, die vorgegebenen Fristen einzuhalten oder Module und Prüfungen in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Sie brauchen z.B. Zeit und Spielräume, um Studium und Therapiebedarf oder Phasen akuter Erkrankung unter einen Hut zu bringen.

Zu den möglichen Maßnahmen zählt z.B. die Modifikation von Präsenzpflchten. Immer häufiger wird ein individueller Studienplan notwendig, in dem die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Durchführung des Studiums bedarfsgerecht angepasst werden können. Zu den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen können auch ein phasenweises Teilzeitstudium sowie flexible Beurlaubungs- aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen gehören.

Das macht deutlich: Wir brauchen nicht mehr nur Nachteilsausgleiche in Prüfungen, sondern auch - weil individuelle Gestaltungsspielräume fehlen - eine durchgängige Verankerung von Nachteilsausgleichen für die Durchführung, den Verlauf und gegebenenfalls auch für die Unterbrechung des Studiums. Die Hochschulen müssen dies entsprechend rechtlich verankern.

In ihrer Kritik an der Bologna-Reform sind sich Lehrende und Studierende vielfach einig. Seit einem Jahr wird nun heftig nachgebessert. Im Mittelpunkt der Reform der Bologna-Reform steht die Verbesserung der Studierbarkeit von Studiengängen. Einiges hat sich bereits verbessert, wie z.B. die Lockerung der Anwesenheitspflichten. Diese Änderungen sind aber nicht weitreichend genug. Die HRK fordert ihre Mitgliedshochschulen auf, das Studium stärker auf die individuellen Bedürfnisse ihrer vielfältigen Studierendenschaft auszurichten. Ziel der Studienreform ist die stärkere Flexibilisierung und Individualisierung des Studiums. Das ist auch im Interesse Studierender mit Behinderung: Je flexibler der Rahmen, umso weniger Nachteilsausgleiche werden benötigt.

3. Studienfinanzierung

Probleme gibt es im Bereich der Studienfinanzierung insbesondere bei der

- Finanzierung der im Einzelfall erforderlichen personellen Unterstützung oder technischen Hilfen,
- Sicherung der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Auslandsaufenthalt,
- Finanzierung des sog. nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs.

a. Finanzierung personeller Unterstützung oder technischer Hilfen

Im Einzelfall sind Studierende mit Behinderung auf Gebärdensprachdolmetscher, technische Hilfsmittel, Fahrdienste oder Studienassistenten angewiesen, um erfolgreich studieren zu können. Die Finanzierung dieser Bedarfe erfolgt gegenwärtig im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII.

Probleme ergeben sich aus der aktuellen Rechtslage verbunden mit einer z.T. restriktiven Bewilligungspraxis der Sozialleistungsträger. Die Leistungen stehen häufig weder rechtzeitig und bedarfsgerecht, noch für alle Ausbildungsabschnitte zur Verfügung.

Probleme im Einzelnen:

- Studierenden mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Hochschule i.d.R. versagt, auch wenn diese Erstausbildung eine sinnvolle oder notwendige Voraussetzung für das Studium darstellt und die Chancen auf einen Studienplatz steigern kann.
- Leistungen der Eingliederungshilfe stehen i.d.R. nur für die inhaltlich auf die Bachelor-Studiengänge aufbauenden Masterstudiengänge, nicht aber für weiterbildende Masterstudiengänge oder Promotionen zur Verfügung.
- Leistungen werden i.d.R. nur für verpflichtend vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, Praktika oder Auslandsaufenthalte bewilligt.
- Im Gegensatz zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung erfolgt die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs ausschließlich einkommens- und vermögensabhängig.
- Die Nachrangigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe, die Abgrenzungsprobleme unter den Leistungsträgern und die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Antragsbearbeitung führen oft zu überlangen Bearbeitungszeiträumen und nicht fristgerechter Bewilligung. Vielfach ist die Durchsetzung berechtigter Ansprüche mit Widersprüchen und langwierigen gerichtlichen Verfahren verbunden.

Die Veränderungen im Hochschulsystem und die geänderten Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Hochschulabsolventen finden in den Regelungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe bisher keine Berücksichtigung.

Gegenwärtig diskutieren Bund und Länder intensiv über eine Reform der Eingliederungshilfe. Die Belange der Studierenden mit Behinderung blieben in den bisherigen Reformüberlegungen unberücksichtigt. Es stellt sich auch die Frage, ob die Logik des Sozialhilferechts eine zufriedenstellende Lösung überhaupt ermöglicht. Folgt man der Argumentation von Exner und Dillmann – beide Juristen im Landschaftsverband Rheinland - dann wohl eher nicht. In der Dezemberausgabe von Behindertenrecht setzen sich die beiden Autoren kritisch mit einem Urteil des Landessozialgerichts NRW auseinander. Das Gericht hatte einer Studierenden, die bereits einen Beruf erlernt hatte, Gebärdensprachdolmetscher für ein Hochschulstudium bewilligt. Aus Sicht der Autoren widerspricht das der bisherigen Interpretation des Sozialhilferechts, das auch für behinderte Menschen lediglich einen die Menschenwürde „währenden Mindeststandard fest(legt) und keinen ‚Wunschzettel‘ an Leistungen bereit(hält).“¹⁰

Die Frage ist: Lassen sich die skizzierten Probleme im Rahmen einer Neuinterpretation des Sozialhilferechts lösen oder bedarf eine umfassende Beseitigung der bestehenden

¹⁰ Monika Exner, Franz Dillmann: „Mit heißem Bemühn...“, Voraussetzungen und Grenzen der Gewährung einer Hochschulhilfe für behinderte Menschen. In: Behindertenrecht Heft 7/2010, S. 194

Teilhabebedefizite der Überführung der entsprechenden Leistungsansprüche aus der Sozialhilfe (SGB XII) in ein anderes Leistungssystem?

b. Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Auslandsaufenthalt

Der Bologna-Prozess zielt auch auf eine Verbesserung der Mobilität der Studierenden. Für Studierende mit Behinderung ist ein Studienaufenthalt im Ausland oft nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht möglich, weil Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. So bleibt ein Studienaufenthalt gerade in den bei behinderten Studierenden beliebten Nicht-EU-Länder wie Australien, USA oder Südafrika meist ein Traum, weil die Behandlungskosten chronischer Krankheiten i.d.R. erheblich über denen in Deutschland liegen und somit nicht gedeckt sind und die Pflegekosten nicht bzw. nur für einen sehr begrenzten Zeitraum übernommen werden. Die Mobilität Studierender mit Behinderung muss sozialrechtlich abgesichert werden.

c. Nichtausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Eine Reihe von Studierenden mit Behinderung haben Mehraufwendungen für ihren „normalen“ Lebensunterhalt. Das können z.B. sein Mehrkosten für Hygieneartikel oder kostenaufwändige Nahrung, die aufgrund von chronischen Krankheiten anfallen, Mehrkosten für Kleidung (Ober- oder Untergrößen) oder Mehrkosten für eine angepasste bzw. barrierefreie und damit teurere Wohnung. Diese Bedarfe sind durch das BAföG nicht gedeckt. Mit der Reform des SGB II wurde auch eine neue Regelung zu Mehrbedarfen für Menschen mit Behinderung in Ausbildung geschaffen. Inwieweit die Probleme der Studierenden mit Behinderung damit gelöst sind werden wir erst wissen, wenn die Fachanweisung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt und das Gesetz in die Praxis umgesetzt wird.

V. Abschluss

Noch immer müssen Studierende mit Behinderung ein besonderes Maß an Durchsetzungs- und Beharrungsvermögen mitbringen, um erfolgreich zu studieren. Sie müssen im Rahmen eines Studiums zusätzlich zu den an alle gestellten Anforderungen und neben ihrer individuell gegebenen Beeinträchtigung häufig auch noch die strukturellen Defizite im Hochschulbereich kompensieren und bestehende Barrieren überwinden. Ein wirklich chancengleiches Studium ist an vielen deutschen Hochschulen aktuell nicht möglich.

Das Deutsche Studentenwerk bereitet gegenwärtig eine Umfrage zur Situation der Studierenden mit Behinderung im Bachelor-/Master-/Studiensystem vor.¹¹ Sie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und von dem Institut für Höhere Studien Wien durchgeführt. Im Mai/Juni 2011 werden bundesweit Studierende mit Behinderung, chronischer Krankheit, psychischer Erkrankung, Teilleistungsstörung (wie z.B.

¹¹ s. www.best-umfrage.de

Legasthenie) oder mit anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu ihrer Studiensituation befragt.

Wir wollen wissen:

- Wo genau gibt es Barrieren und behinderungsbedingte Benachteiligungen im Studium?
- Welche Nachteilsausgleiche werden im Studium und bei der Zulassung genutzt? Sind sie ausreichend?
- Ist die Finanzierung des Lebensunterhalts und der behinderungsbedingten Mehrbedarfe gesichert?

Die Ergebnisse der Umfrage werden im Frühjahr 2012 vorliegen. Dann liegen belastbare Daten zu den Auswirkungen der Hochschulreformen auf die Studiensituation behinderter Studierender vor, auf deren Grundlage die Handlungsbedarfe und die Empfehlungen an Bund, Länder und Hochschulen konkretisiert werden können.